



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 26. März 1996 NR. 706

Ko.	
	13. MAI 1996
Akten-Nr.	0233.095.01
Abt.	glo
Sachbearbeiter:	sch

## **Starrkirch-Wil: Genehmigung Generelles Wasserversorgungsprojekt**

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Technischer Bericht
- Hydraulische Netzberechnungen
- Fotodokumentation
- Übersichtsplan 1 : 2000

Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. November bis 4. Dezember 1995. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

### **2. Erwägungen**

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1.7.1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangzone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugesamt abgeleitet werden.

2.2.2. Um Verwechslungen der Quelfassungen auszuschliessen, ist bei jeder Fassung ein Schild mit der Ordnungsnummer des Amtes für Wasserwirtschaft und die Bezeichnung der einzelnen Einläufe anzubringen.

2.2.3. Der neue Vertrag mit den Städtischen Werken der Stadt Olten bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Entwurf ist dem kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung vorzulegen.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

### **3. Beschluss**

3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

- 3.1.1 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2 Es sind alle zwei bis fünf Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben inkl. Darlegung des Eigenbedarfs sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.
- 3.1.3 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten Amtsstellen zur Kenntnis bringen.
- 3.2 Die Bezeichnung (Quellname) sowie die Numerierung der Brunnstuben sind in Absprache mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft vorzunehmen und dementsprechend im Bericht wo nötig zu ergänzen.
- 3.3 Gestützt auf Art. 10 ff der Eidg. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hat die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil innerhalb der nächsten fünf Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandswasserversorgung zu erarbeiten und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.
- 3.4 Dem Regierungsrat ist für die Aufhebung des Pumpwerkes Ey ein Gesuch für die Aufhebung der entsprechenden Konzession zu stellen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat eine **Genehmigungsgebühr** von **Fr. 700.--** und **Publikationskosten** von **Fr. 23.--** insgesamt also **Fr. 723.--** zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind innert 30 Tagen seit Erhalt dieses Beschlusses zu bezahlen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Beschluss kann - soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist - innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

**Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (Kontokorrent 111.33):**

Genehmigungsgebühr	Fr. 700.--	(Konto 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Konto 5822 435.00)
Total:	<u>Fr. 723.--</u>	

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Verteiler: (siehe Seite 3)

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (3), mit 1 gen. Plandossier

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plandossier

Amt für Umweltschutz

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkommission

Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier

Kant. Labor, mit 1 gen. Plandossier

Einwohnergemeinde 4656 Starrkirch-Wil einschreiben, Verrechnung in Kontokorrent

Holinger AG, Hübelistrasse 4, 4603 Olten, mit 1 gen. Plandossier

Staatskanzlei, Amtsblatt Publikationen

